

Reglement über die Jugendsportförderung

vom 25. September 2008

Die Gemeinderatskommission der Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn gestützt auf § 25 Absatz 1 lit. d) und g) der Gemeindeordnung vom 25. Juni 1996 beschliesst:

§ 1

Zweck Dieses Reglement bezweckt die Förderung des Jugendsportes in den Vereinen mit Sitz und grundsätzlich mit Sporttätigkeit in Solothurn. Damit wird die Gesunderhaltung und eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung der Jugend der Stadt Solothurn gefördert.

§ 2

Anspruchsbe-
rechtigung ¹Anspruch auf Leistungen aus der Jugendsportförderung haben Vereine für Jugendliche bis zum 20. Altersjahr, die Wohnsitz in Solothurn haben.

²Jugendliche haben selber keinen Anspruch auf Ausrichtung von Beiträgen, sondern nur der Verein, welcher eine Jugendabteilung und über ein Förderungskonzept gemäss J+S verfügt.

³Vereine, die kein Konzept nach J+S aufweisen, können nach Vorlage eines vergleichbaren Konzepts in den Genuss der Unterstützungsbeiträge kommen. Auf Antrag der Sportkommission entscheidet das Stadtpräsidium in diesen Fällen über die Anspruchsberechtigung anhand der eingereichten Unterlagen.

§ 3

- Leistungsbeschreibung Die Jugendsportförderung umfasst abschliessend folgende Leistungen:
1. Jährlicher Beitrag pro Jugendlichen, der die Voraussetzungen erfüllt. Die Gemeinderatskommission setzt die Ansätze jährlich im Rahmen der Budgetberatungen fest.
 2. Einmalige Beiträge pro Jahr für ausserordentliche Aufwendungen, wie Sportanlässe, Kurse etc.. Die Vereine richten dafür ihre Anträge an das Sekretariat der Sportkommission.

§ 4

- Ausschluss von Ansprüchen Die Beiträge der Gemeinde sind von den Vereinen bei der Beitragsfestsetzung für die Jugendlichen (Mitgliederbeiträge) entsprechend zu berücksichtigen. Sie dürfen nicht dem Erwachsenensport zugewendet werden.

§ 5

- Jährliche Beiträge
- ¹Zur Geltendmachung des Beitrages muss der Verein jeweils bis spätestens am 30. April des laufenden Jahres das Gesuch mit der vom Präsidenten und vom Nachwuchsleiter unterzeichneten Adressliste der Jugendlichen im Rahmen der Bezugsberechtigung dem Sekretariat der Sportkommission einreichen.
 - ²Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Sportkommission durch Verfügung des Stadtpräsidenten an den bezugsberechtigten Verein.

§ 6

- Einmalige Beiträge
- ¹Gesuche um einmalige Beiträge sind rechtzeitig vor dem Anlass dem Sekretariat der Sportkommission zur Begutachtung einzureichen.
 - ²Die Auszahlung erfolgt durch Verfügung des Stadtpräsidenten, der die Sportkommission orientiert.

§ 7

Haftung Die Vereine und ihre Organe haften der Stadt Solothurn gegenüber für die rechtmässige Geltendmachung der Beiträge und deren vorschriftsgemässe Verwendung. Die Stadt Solothurn behält sich ein Rückforderungsrecht für den Fall der Verletzung der Bestimmungen dieses Reglementes.

§ 8

Rechtsmittel ¹Gegen Verfügungen des Stadtpräsidenten kann innert 10 Tagen seit der Zustellung bei der Beschwerdekommision schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

²Der Entscheid der Beschwerdekommision kann innert 10 Tagen an den Regierungsrat des Kantons Solothurn weiter gezogen werden.

§ 9

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2008 in Kraft.

Beschlossen von der Gemeinderatskommission am 25. September 2008.

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

Kurt Fluri

Hansjörg Boll